

Richtlinien für den Bezug der Grundausrüstung und der Wettkampfbekleidung durch Kaderathleten, Trainer und Betreuer*

1. Ausgangslage

Das Swiss Paralympic Committee rüstet die Kaderathleten, Betreuer und Trainer mit Kleidung aus. Es gibt die so genannte Grundausrüstung und daneben wird jede Sportart mit einer spezifischen Wettkampfbekleidung ausgerüstet.

Die vorliegenden Richtlinien sollen für eine geregelte und transparente Verteilung der Bekleidungsstücke sorgen.

2. Ziel der einheitlichen Ausrüstung

Das Ausrüsten der Athleten mit denselben Kleidungsstücken und im einheitlichen Design soll in erster Linie zu einem harmonischen und nachhaltigen Gesamtbild der SPC Delegationen an internationalen Wettkämpfen führen. Nationalität und Delegation werden so sichtbar gemacht. Die Ausrüstung dient den Haupt- und Disziplinenpartnern des SPC zudem als Werbeplattform.

Die sportarten-spezifische Wettkampfbekleidung soll die Athleten in erster Linie optimal für den Wettkampf ausrüsten.

3. Kostenlos ausgerüstet werden

Grundausrüstung Berechtigt sind alle Nationalmannschafts- und Kadermitglieder von PLUSPORT und der SPV sowie deren Trainer und Betreuer. Die zum Bezug berechtigten Sportarten sind unter Punkt 4 aufgelistet.

Wettkampfbekleidung Berechtigt sind alle Nationalmannschafts- und Kadermitglieder von PLUSPORT und der SPV. Betreuer werden nur ausgerüstet, wo es von Sportes wegen erforderlich ist. Die zum Bezug berechtigten Sportarten sind unter Punkt 4 aufgelistet

Die Materialbestellungen werden jeweils vom SPC auf den effektiven Bedarf überprüft und darüber hinaus gehende Bestellungen kann das SPC jederzeit kürzen.

Für Junioren und Nachwuchsathleten kann ein Antrag auf Ausrüstung gestellt werden, sofern diese an einem bedeutenden internationalen Anlass teilnehmen.

4. Auszurüstende Sportarten

Ausrüstet werden Sportarten der beiden Trägerverbände, die eine Kaderstruktur aufweisen und die leistungssportmässig betrieben werden. Die auszurüstenden Sportarten werden auf Antrag der FAKO vom Stiftungsrat festgelegt und sind nachfolgend aufgelistet. Änderungen und Anpassungen sind jederzeit möglich.

Sommersport Badminton, Basketball, Bogenschiessen, Leichtathletik, Paracycling (Rad/Handbike), Reiten, Rugby, Schiessen, Schwimmen, Tennis, Tischtennis, Torball, Wasserski.

Wintersport Ski alpin und nordisch, Curling

5. Bekleidungsstücke

Der Umfang der Ausrüstung (Grund- und Wettkampfbekleidung) kann dem Bedarf und den finanziellen Möglichkeiten des SPC entsprechend durch den Stiftungsrat geändert und ergänzt werden. Bei Kürzungen wird primär bei der Grundausrüstung eingespart.

5.1. Grundausrüstung

Die Grundausrüstung umfasst in der Regel:

Sport und Training: Trainingsanzug, T-Shirt, Polo-Shirt, Langarm-Shirt, Regenjacke, Cap
Offizielle Anlässe: Hemd/Bluse und Jacke

5.2. Wettkampfbekleidung

Die Wettkampfbekleidung ist auf die jeweilige Sportart abgestimmt. Bei Design und Werbevorschriften sind die Richtlinien des International Paralympic Committee (IPC) und der internationalen Sportverbände zu beachten.

6. Pflichten der vom SPC ausgerüsteten Athleten, Betreuer und Trainer

Vom SPC beschickte Delegationen, namentlich an Europa- und Weltmeisterschaften und Exhibitionevents sind verpflichtet die Grundausrüstung während der Reise, auf dem Sportplatz und bei offiziellen Auftritten zu tragen, respektive den Anweisungen des Delegationsleiters zu folgen.

Teilnehmer von Wettkämpfen, welche nicht vom SPC beschickt sind, können die SPC Kleidung tragen, müssen aber in erster Linie den Vorschriften ihrer Verbände, der SPV, resp. PLUSPORT folgen.

Eine spezielle Regelung gilt für die Teilnehmer der Paralympics. Siehe Punkt 8.

7. Abläufe / Administratives

7.1. Häufigkeit der Neuausrüstung

Grundausrüstung: In der Regel wird alle 4 Jahre eine gesamte Ausrüstung abgegeben. In den Zwischenjahren werden Shirts nachgeliefert und neue Athleten/Betreuer mit der gesamten Ausrüstung beliefert, soweit die passenden Grössen verfügbar sind.

Wettkampfbekleidung: Nach Absprache mit den Sportarten

7.2. Bestellung der Ausrüstung

Die Bestellung der Ausrüstung hat durch den Materialverantwortlichen oder einer dafür designierten Person der jeweiligen TK oder Vereinigung zu erfolgen.

Das SPC nimmt Vorschläge der Sportarten gerne entgegen, bleibt aber für die Beschaffung der Bekleidung verantwortlich.

Dem offiziellen Bestellformular, das den Materialverantwortlichen vom SPC zugestellt wird, ist eine Namensliste der Kleiderempfänger beizulegen.

Das SPC informiert die beiden Trägerverbände über die ausgehändigten Kleiderkontingente.

Für Kleider, welche Athleten oder offizielle Betreuer ohne Einverständnis des SPC beschaffen, werden keine Kosten übernommen.

7.3. Lieferung der Ausrüstung

Die Grundausrüstung wird in der Regel für Sommer- und Wintersportarten im Frühling ausgeliefert.

Die Wettkampfbekleidung wird vor Beginn der Wettkampfsaison ausgeliefert.

7.4. Rückgabe

Das SPC stellt den Athleten die Wettkampfausrüstung **leihweise** zur Verfügung. Athleten, welche die Kaderlimiten nicht mehr erreichen oder vom Spitzensport zurück treten, müssen grundsätzlich neuwertige und wenig getragene Bekleidungsstücke (Trainingsanzüge, Jacken, etc.) zurückgeben.

Das SPC entscheidet aufgrund der Kaderlisten und der Mutationen der beiden Trägerverbände, welche Kleidungsstücke dem SPC zurückzugeben sind, welche verbandsintern direkt weitergegeben werden können und welche der Athlet behalten darf.

8. Paralympic Kleidung

Den Teilnehmern an Paralympics werden jeweils Teile aus der Olympia-Kollektion abgegeben.

Das Tragen der Grundausrüstung ist an den Paralympics untersagt!

*Zugunsten der Lesefreundlichkeit wurde bei Personenbezeichnungen auf die weibliche Form verzichtet.

Ittigen, den 10. Juli 2008